



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Ulrich Singer AfD**  
vom 23.10.2020

### **Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Tesla-Fahrzeuge sowie weitere Fragen zu Überwachungstechnologien**

Verschiedene Modelle des Elektrofahrzeugherstellers Tesla filmen ihre Umgebung und auch den Innenraum des Fahrzeugs mit hochauflösenden Kameras und übertragen die gewonnenen Daten unverändert auf US-amerikanische Server. So werden beispielsweise Personen, die sich in der Nähe des Fahrzeugs aufhalten oder an denen das Fahrzeug vorbeifährt, ohne deren Einverständnis in hoher Auflösung gefilmt und das Videomaterial auf nicht nachvollziehbare Weise über digitale Kommunikationswege verteilt. Eine Studie des Netzwerks Datenschutzexpertise kommt zu dem Ergebnis, dass diese Vorgehensweise in hohem Maße rechtswidrig ist und Tesla-Fahrzeuge mit dieser Konfiguration für den europäischen Straßenverkehr eigentlich nicht zugelassen werden dürften ([https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut\\_2020tesla.pdf](https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2020tesla.pdf)).

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Haben nach Kenntnis der Staatsregierung Fahrzeuge (z. B. der Marke Tesla) in Bayern Videoaufnahmen von Personen ohne deren Einwilligung aufgezeichnet? ..... 2
2. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung legal, dass Fahrzeuge (z. B. der Marke Tesla) in der EU bzw. in Deutschland über integrierte Videokameras automatisch die Umgebung sowie Personen in der Umgebung filmen und die gewonnenen Daten versenden (bitte Antwort genau begründen und entsprechende Rechtsgrundlagen nennen)? ..... 2
3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die illegale Videoüberwachung des öffentlichen Raumes bzw. von Personen im öffentlichen Raum durch Fahrzeuge (z. B. der Marke Tesla) sicher und dauerhaft zu unterbinden? ..... 2
4. Hält es die Staatsregierung generell für sinnvoll und erstrebenswert, den öffentlichen Raum möglichst umfassend mit Videokameras und ähnlicher Technik zu überwachen? ..... 2
5. Wird die Staatsregierung sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass private Unternehmen wie Tesla daran gehindert werden, den öffentlichen Raum in Deutschland bzw. im Freistaat Bayern zu überwachen? ..... 3
6. Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung im öffentlichen Raum in Bayern durch einen umfassenden Ausbau von Überwachungstechnologien (in Fahrzeugen, an Gebäuden, durch mobile Geräte etc.) negativ verändern? ..... 3
7. Welche Eigenschaften weist ein Überwachungsstaat nach Kenntnis der Staatsregierung auf bzw. wie würde die Staatsregierung einen Überwachungsstaat charakterisieren?..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

vom 27.11.2020

- 1. Haben nach Kenntnis der Staatsregierung Fahrzeuge (z. B. der Marke Tesla) in Bayern Videoaufnahmen von Personen ohne deren Einwilligung aufgezeichnet?**

Dazu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

- 2. Ist es nach Auffassung der Staatsregierung legal, dass Fahrzeuge (z. B. der Marke Tesla) in der EU bzw. in Deutschland über integrierte Videokameras automatisch die Umgebung sowie Personen in der Umgebung filmen und die gewonnenen Daten versenden (bitte Antwort genau begründen und entsprechende Rechtsgrundlagen nennen)?**
- 3. Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die illegale Videoüberwachung des öffentlichen Raumes bzw. von Personen im öffentlichen Raum durch Fahrzeuge (z. B. der Marke Tesla) sicher und dauerhaft zu unterbinden?**

Gemäß Art. 51 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) obliegt es den zuständigen Aufsichtsbehörden, zu überwachen, dass die Vorschriften der DSGVO eingehalten werden. Bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen durch Unternehmen ist nach Art. 56 DSGVO eine Aufsichtsbehörde federführend zuständig. Welche Aufsichtsbehörde dies ist, bestimmt sich nach dem Ort der Hauptniederlassung (Art. 4 Nr. 16 DSGVO) des Unternehmens in der Europäischen Union, Art. 56 Abs. 1 DSGVO. Federführende Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Handeln von Tesla ist deshalb die niederländische Aufsichtsbehörde („Autoriteit Persoonsgegevens“), weil sich die Hauptniederlassung Teslas in der Europäischen Union in den Niederlanden befindet. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) steht nach eigenen Angaben bereits in Kontakt mit der niederländischen Aufsichtsbehörde und arbeitet nach Art. 60 DSGVO mit dieser zusammen, indem etwaige Beschwerden Einzelner weitergeleitet werden und das BayLDA die datenschutzrechtliche Prüfung durch die niederländische Behörde unterstützt. Die Aufsichtsbehörden handeln gemäß Art. 52 Abs. 1 DSGVO unabhängig und sind – auch gegenüber der Staatsregierung – nicht weisungsgebunden (Art. 52 Abs. 2 DSGVO). Die Beurteilung der Frage, ob es legal wäre, wenn Fahrzeuge in der EU bzw. in Deutschland über integrierte Videokameras automatisch die Umgebung sowie Personen in der Umgebung filmen und die gewonnenen Daten versenden, obliegt damit den unabhängigen Aufsichtsbehörden. Gleiches gilt für den Einsatz konkreter Maßnahmen zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, da Art. 57 Abs. 1 Buchst. a DSGVO dies ausdrücklich als Aufgabe der Aufsichtsbehörde benennt. Der Aufsichtsbehörde kommen schließlich auch die weitreichenden in Art. 58 DSGVO aufgeführten Befugnisse zu. Ein Tätigwerden der Staatsregierung auf Bundesebene hängt zunächst von der datenschutzrechtlichen Einschätzung der Aufsichtsbehörden ab. Eine abschließende Einschätzung durch die Aufsichtsbehörden liegt jedoch noch nicht vor.

- 4. Hält es die Staatsregierung generell für sinnvoll und erstrebenswert, den öffentlichen Raum möglichst umfassend mit Videokameras und ähnlicher Technik zu überwachen?**

Die Staatsregierung spricht sich für einen Einsatz von Videokameras und ähnlichen Instrumenten in denjenigen Fällen aus, in denen der Einsatz dieser Technologien zum Schutz berechtigter Interessen erforderlich und unter Wahrung der Rechte des Einzelnen auch angemessen ist. Da der Einsatz von Videokameras und ähnlicher Instrumente in die Grundrechte des Einzelnen eingreift, wurden entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen. Nach diesen bestimmt sich der Einsatzbereich der genannten Technologien.

- 5. Wird die Staatsregierung sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass private Unternehmen wie Tesla daran gehindert werden, den öffentlichen Raum in Deutschland bzw. im Freistaat Bayern zu überwachen?**

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 3 verwiesen.

- 6. Sieht die Staatsregierung die Gefahr, dass sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bevölkerung im öffentlichen Raum in Bayern durch einen umfassenden Ausbau von Überwachungstechnologien (in Fahrzeugen, an Gebäuden, durch mobile Geräte etc.) negativ verändern?**

Der Einsatz von Datenerhebungsmechanismen ist nicht per se mit der Nutzung von Überwachungstechnologien gleichzusetzen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, etwa der DSGVO und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), einzuhalten. Es ist der Staatsregierung ein besonderes Anliegen, dass Vorhaben in datenschutzkonformer Art und Weise umgesetzt werden.

- 7. Welche Eigenschaften weist ein Überwachungsstaat nach Kenntnis der Staatsregierung auf bzw. wie würde die Staatsregierung einen Überwachungsstaat charakterisieren?**

In der freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes ist nicht zuletzt durch grundrechtliche Verbürgungen wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jede Form eines „Überwachungsstaates“ ausgeschlossen.